



**Mausbacher Karnevalsgesellschaft
„Löstige Wölleklös“ e.V.**

Satzung Nebenordnung

Stand: 12. März 2026

(1) Abteilungen des Vereins

Der Verein verfügt über folgende Abteilungen:

- Herrenelferrat
- Prinzensgarde
- Damenelferrat
- Wölleklös´chen
- Tanzgarde
- Showtanzgruppe
- 1 Mariechen
- Aktive Mitglieder ohne Uniform
- Kinder- und Jugendabteilung

(2) Abteilungen

- a) Jedes Mitglied einer „Abteilung“ muss auch als aktives Mitglied des Vereins angemeldet werden.
- b) Die Mitgliedschaft muss gegenüber den einzelnen Gruppen beantragt werden, ausgenommen der Kinder- und Jugendabteilung. Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung, die das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben, sind ohne Antrag von jeder der Tanzgruppen unserer Erwachsenenabteilung aufzunehmen.
- c) Über den Aufnahmeantrag externer Anwärter entscheidet die jeweilige Abteilung nach ihren festgelegten Richtlinien.
- d) Jugendliche, die aus Altersgründen aus den Tanzgruppen der Kinder- und Jugendabteilung ausscheiden, wechseln nach persönlichem Belieben automatisch ohne Abstimmung in eine der Tanzgruppen der Erwachsenenabteilung.
- e) Solotänzer, die aus Altersgründen aus der Kinder- und Jugendabteilung ausscheiden, wechseln in die Erwachsenenabteilung. Sollte in ihrem bisherigen Amt kein freier Platz zur Verfügung stehen, kann auch nach persönlichem Belieben in eine der Tanzgruppen ohne Abstimmung gewechselt werden.
- f) Tänzer der Erwachsenenabteilung, die ihr Amt nicht mehr ausüben möchten, können ebenfalls ohne Abstimmung in eine von ihnen gewünschte Gruppe der Erwachsenenabteilung wechseln.
- g) Die Altersgrenzen der Kinder- und Jugendabteilung werden wie folgt festgelegt:
 - Ab 3 Jahre bis 9 Jahre = Kindertanzgarde
 - Ab 10 bis 15 Jahre = Tanzgarde oder Showtanzgruppe
 - Ab 3 Jahre bis 15 Jahre = Gardisten

Wer zum Sessionsstart den Schulwechsel zu einer weiterführenden Schule bereits vollzogen hat, kann auf Antrag vorzeitig in die Jugendshowtanzgruppe wechseln, muss dies aber nicht.

Der Stichtag ist immer das Alter beim Start in die neue Session am **11.11.**

Auf eigenen Wunsch kann der altersbedingte Wechsel zur nächsten Gruppe um maximal 1 Jahr verzögert werden. Hierzu gilt besonders zu beachten, dass Mitglieder unter 18 Jahre bei Abendveranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege nach 24 Uhr in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sein müssen.

- a) Die einzelnen Abteilungen haben ab der Sessionseröffnung bis Aschermittwoch des darauffolgenden Jahres dem Verein zur Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Verfügung zu stehen.
- b) Die Tanzgarde und die Showtanzgruppe haben für den Vorstand je einen Ansprechpartner zu benennen.
- c) Eigene Auftritte der Gruppen außerhalb des Vereins bedürfen während der Session der Zustimmung des Vorstandes. Außerhalb der Karnevalszeit kann jede Gruppe über ihre Auftritte selbst bestimmen. Eventuelle Übungsstunden sind über das ganze Jahr einzuhalten.

(3) Jugendwarte der Kinder- und Jugendabteilung

- a) Die Jugendwarte werden durch den Vorstand bestellt. Alle Mitglieder sowie die Eltern der Kinder- und Jugendabteilung haben hierzu ein Vorschlagsrecht. Die Bestellung erfolgt i.d.R. für 3 Jahre; bei Bedarf kann hiervon abgewichen werden.
- b) In der Regel werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendwarte von drei Mitgliedern wahrgenommen:
 - Organisator
 - Kassenwart
 - Betreuer

Bei Bedarf können auch mehrere dieser Posten in Personalunion vertreten oder die Anzahl der Jugendwarte auf Beschluss des Vorstands erweitert werden.

Der Organisator vertritt die Belange der Kinder- und Jugendabteilung gegenüber dem Vorstand des Vereins und nimmt auf Einladung an entsprechenden Vorstandssitzungen teil.

Bei Verhinderung kann ein Stellvertreter aus dem Kreis der anderen o.g. Mitglieder bestimmt werden. Die Jugendwarte unterliegen den Entscheidungen des Vorstands.

- c) Weiterhin gehört zur Kinder- und Jugendabteilung ein „Jugend-Präsident“, der durch den Vorstand oder durch ein durch diesen festgelegtes Wahlverfahren bestimmt wird.
 - Der Jugend-Präsident führt bei heimischen und auswärtigen Auftritten durch das Programm der Kinder- und Jugendabteilung.
 - Der Jugend-Präsident sollte grundsätzlich mindestens 10 Jahre alt sein. Bei hinreichender Eignung eines Kandidaten kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen.
 - Falls es keinen Jugend-Präsidenten gibt oder dieser verhindert ist, übernimmt ein

Mitglied der vorgenannten Kinder- und Jugendwarte die Programmführung.

- d) Alle Kinder- und Jugendwarte sowie der Kinder- und Jugendpräsident müssen als aktive Mitglieder des Vereins gemeldet sein.
- e) Die Kinder- und Jugendwarte sind für die komplette Organisation der Abteilung zuständig, inkl. Auftritte, Kindersitzung, Kinder-Biwak, etc. sowie der allgemeinen Betreuung der Mitglieder.
- f) Wichtige Entscheidungen sind vorab mit dem Vereinsvorstand abzustimmen. Verträge müssen grundsätzlich zur Gültigkeit durch den Vorstand unterzeichnet werden.

(4) **Aufgabenverteilung der Jugendwarte**

Die Aufgabenverteilung wird durch den Vorstand geregelt. Nachfolgend ist eine Verteilung bei drei Jugendwarten exemplarisch aufgeführt. Hiervon kann auf Vorschlag der Jugendwarte und/oder durch Beschluss des Vorstands abgewichen werden.

a) **Organisator/in**

- Planung, Einteilungen und Ablauf bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendabteilung (Kinder-BIWAK, Kinder-Disco, Kinder-Sitzung etc.)
- Organisation Auswärtsauftritte
- Zuganmeldungen der Kinder- und Jugendabteilung
- Organisation Orden/Pins
- Organisation Wurfmaterial
- Anwerbung der Kinderprinzen etc.
- Ansprechpartner für den Vorstand

b) **Betreuer**

- Ansprechpartner der Eltern
- Organisation der Kostüme und Requisiten
- Terminabsprache mit der Schneiderin
- Organisation für Anschaffungen bezüglich der Kostüme

c) **Kassenwart**

- Kontoführung und Einzüge der monatlichen Beiträge
- Überweisungen anfallender Rechnungen
- Abrechnung der Mietkosten gemieteter Uniformen
- Verwaltung und Ausgabe der vereinseigenen Uniformen
- Abwicklung sämtlicher Bestellungen
- Protokollierung von Eltern-Versammlungen

- Die Hauptkasse der Kinder- und Jugendabteilung wird vom Kassierer des Vorstands geführt, der Kassierer der Kinder- und Jugendabteilung kann benötigte Beträge daraus anfordern. Die Kassenprüfung der Kinder- und Jugendkasse erfolgt jährlich über die gewählten Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung des Vereins.

d) **Mietkostüme**

- Die Kinder- und Jugendabteilung verfügt über eine katalogisierte Kleiderkammer mit verschiedenen Uniformen der Kinder-Tanzgarde und der Jung-Gardisten sowie vereinseigenen Trainingsjacken bzw. Winterjacken.
- Diese Uniformen können auf Wunsch gegen eine jährliche Gebühr angemietet werden.
- Die Uniformen werden jährlich eingesammelt, auf Beschädigungen kontrolliert und gegebenenfalls repariert.
- Bei Beschädigungen werden die Kosten einer Reparatur dem Mieter in Rechnung gestellt.

(5) **Sonstiges**

- a) Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe einer Mitgliedschaft mitzuteilen.
- b) Die Vereinsfarben der Gesellschaft sind blau und gelb. Die genauen Farbtöne sind vorgegeben und zu erfragen. Bei der Gestaltung aller neuangefertigten Uniformen der einzelnen Gruppen und Mariechen (Ausnahme: Showtanzgruppen und Tollitäten) sollen die festgelegten Vereinsfarben dominieren und eingehalten werden.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Nebenordnung nicht verändern, sowie solche, die von Behörden angeordnet werden, vorzunehmen.
- d) Der Vorstand kann verbindliche Reservierungen zum Prinzenamt entgegennehmen. Für den Fall, dass aus Gründen, die nicht in der Person des designierten Prinzen liegen, ein Prinz nicht ernannt werden kann (z.B. Ausfall der Session aufgrund einer Pandemie), wird mit allen Betroffenen eine einvernehmliche Lösung gesucht. Sollte diese nicht gefunden werden, verschieben sich alle Reservierungen entsprechend um ein Jahr.
- e) Der Vorverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen des Vereins kann nach Wahl des Vorstands über eine Vorverkaufsstelle und/oder digital über das Internet erfolgen.

Vorstehende Nebenordnung wurde am 29. April 2022 von der Hauptversammlung beschlossen und genehmigt sowie in Teilen am 12. März 2026 gem. § 7 Ziffer 5 der Satzung durch den Vorstand angepasst.

Mausbach, 12.03.2026

Der Vorstand